

# RS Vwgh 1999/11/24 99/01/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1999

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

### Norm

SPG 1991 §88;

SPG 1991 §89;

SPG RichtlinienV 1993;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/06/02 97/01/0278 2

### Stammrechtssatz

Bei einer "Richtlinienbeschwerde" gemäß § 89 SPG 1991 handelt es sich um den Sonderfall einer Dienstaufsichtsbeschwerde, in der die Verletzung einer Richtlinie nach der SPG RichtlinienV 1993, BGBl Nr 266/1993, welche einen Verhaltenskodex für Exekutivorgane bei der Ausübung von Befugnissen festlegt, die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben - insbesondere jener, die durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt zu besorgen sind (vgl § 1 SPG RichtlinienV 1991) - geltend gemacht wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010213.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)